

**Satzung der Gemeinde Groß Schwiesow
über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken
(Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2006 (GVOBl. M-V S. 560) und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Schwiesow in ihrer Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle Flächen im besiedelten und unbesiedelten Bereich der Gemeinde Groß Schwiesow. Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

**§ 2
Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Sträucher und Hecken - nachfolgend Gehölze genannt - als Ergänzung zu § 26 a LNatG M-V

1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zur Verbesserung bzw. zum Erhalt des Kleinklimas,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmission und zum Schutz vor Wind- und Bodenerosion,
4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes als Lebensraum für die Tierwelt (Aufbau eines Biotopverbundnetzes),

zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

**§ 3
Schutzgegenstand**

(1) Gehölze werden in nachstehend bezeichneten Umfang unter besonderen Schutz gestellt:

1. alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 70 Zentimeter gemessen in 130 Zentimeter Höhe über dem Erdboden,
2. einheimische Sträucher ab zwei Meter Höhe,
3. Hecken ab zehn Meter Länge,

(2) Weiterhin gilt:

1. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter 130 Zentimeter Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend,
2. Bäume mit mehreren Stämmen stehen unter Schutz, wenn zwei Stämme zusammen einen Umfang von 90 Zentimetern in 130 Zentimeter Höhe über dem Erdboden aufweisen,
3. Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sind bereits ab einem Stammumfang über 20 Zentimeter unter Schutz gestellt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt diese Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang und die Strauchhöhe bei Ersatzpflanzungen nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung sowie für alle Gehölze, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Das gleiche gilt für einzelne Bäume und Sträucher in Gehölzgruppen, deren Bäume und Sträucher überwiegend die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllen oder aus landschaftspflegerischen Gründen gepflanzt wurden.

(4) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
2. Ziersträucher, regelmäßig geschnittene Hecken und Obstbäume in geschlossenen Anlagen, ausgenommen Obstbäume auf Streuobstwiesen (Walnuss und Esskastanie gelten nicht als Obstbäume),
3. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Gehölze, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut wurden,
4. Alleeen und einseitige Baumreihen entsprechend § 27 LNatG M-V,
5. Gehölze in mit Verordnung ausgewiesenen oder einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten sowie in nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen,
6. Gehölze, die nach § 26 a LNatG M-V der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde unterliegen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Bäume sind Holzgewächse mit einfachem Stamm und einer aus Ästen und Zweigen gebildeten Krone. Ein Baum kann auch mehrere Stämme (z. B. durch Stockausschlag entstanden) aufweisen.

(2) Sträucher sind Holzgewächse ohne oberirdischen Stamm mit fast von der Wurzel beginnenden Verzweigungen, so dass etwa gleichstarke Achsen einen Busch bilden.

(3) Hecken sind aus Bepflanzung oder natürlicher Entwicklung entstandene, dicht stehende ein- oder mehrreihige bzw. auch ungeordnete Bestände aus gleichartigen oder gemischten Gehölzarten, die nicht oder nur in größeren zeitlichen Abständen geschnitten werden.

(4) Der Wurzelbereich von Bäumen ist in der Regel die Fläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten. Bei Sträuchern und Hecken gilt ein Bereich ab Traufe zuzüglich ein Meter.

(5) Als geschlossene Anlagen gelten Obstplantagen, Gartenanlagen und einzelne Gärten, einschließlich Vorgärten.

§ 5

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützte Gehölze oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben der geschützten Gehölze führen oder nachhaltig ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

(3) Verboten sind insbesondere alle Schädigungen und Beeinträchtigungen der Baumkrone, des Baumstammes oder des Wurzelbereiches, wie sie durch,

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Decken, sowie das Errichten baulicher Anlagen,

2. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder durch die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt,
 3. eine unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden, wachstumshemmenden Stoffen zur Beseitigung des Stockausschlages oder anderer Chemikalien,
 4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 5. das Entfachen von offenem Feuer und Betreiben von Feuerstellen und offenem Feuer im Wurzelbereich,
 6. das Beschädigen der Baumrinde durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern, Verbiss durch Nutztiere am Stamm- und Astbereich und Drahtumwicklungen,
 7. schädigende Wasserabsenkungen,
- entstehen können.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen an geschützten Gehölzen erlaubt sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
2. die Durchführung von Maßnahmen nach dem Pflanzenschutzgesetz,
3. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Beachtung der Regelung des § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
4. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls, insbesondere am öffentlich genutzten Ver- und Entsorgungsnetz oder an öffentlichen Straßen, Wegen und Gleisanlagen einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils, notwendig sind,
5. die kurzzeitige, auf jagdliche Belange abgestimmte Anbringung von Ansitzleitern zur Wildschadensbegrenzung,
6. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich.

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind dem für die Gemeinde tätigen Amt Güstrow-Land unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind dem für die Gemeinde tätigen Amt Güstrow-Land rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, es sei denn, die Durchführung wird untersagt.

§ 7 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat die Pflicht, für die Erhaltung der vorhandenen geschützten Gehölze rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann von der Gemeinde auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

(3) Jede Pflegemaßnahme an Bäumen hat gemäß ZTV "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung" nur in der für die entsprechende Baumart pflanzenphysiologisch günstigsten Zeit zu erfolgen. Artenschutzbelange dürfen den Pflegemaßnahmen nicht entgegenstehen.

(4) Alle Pflegemaßnahmen an geschützten Gehölzen, die das Auf-den-Stock-Setzen beinhalten, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall das Ausgrenzen von Einzelbäumen, Baumgruppen, Sträuchern sowie Hecken auf Weideflächen vorschreiben, wenn durch Fraß- und Trittschäden weidender Tiere das arttypische Erscheinungsbild oder der Fortbestand der Gehölze ohne Ausgrenzung gefährdet sind.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5, insbesondere dem Verbot der Beseitigung von geschützten Gehölzen, sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind, die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben unberührt,
3. ein geschütztes Gehölz krank ist und dessen Erhalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, ausgenommen davon sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft, die für Kleinlebewesen und Höhlenbrüter einen wichtigen Lebensraum darstellen können, soweit von diesen keine unmittelbaren Gefahren ausgehen bzw. Gefahren durch zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können.
4. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung der geschützten Gehölze nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen durch Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
5. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, insbesondere wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohn- und Arbeitsräume während des ganzen Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,

Weiterhin kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

6. Gehölzbestände aus gestalterischen Gründen oder zur ökologischen Aufwertung erneuert werden sollen,
7. Pflegeheibe zur Durchlichtung eines Gehölzbestandes erforderlich sind.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis zur Beseitigung von geschützten Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 9

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 8 Abs.1 und 2 sind bei dem für die Gemeinde tätigen Amt Güstrow-Land schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Standort mit Übersichtsplan, Umfang, Höhe, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser). Im Einzelfall können ergänzend zum Antrag für die Entscheidungsfindung weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

(3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem für die Gemeinde zuständigen Amt. Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(4) Für die Genehmigung von Pflegemaßnahmen nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 10

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

(1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Mit der Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung in der Regel mit einheimischen und standortgerechten Arten durchzuführen und diese mindestens zwei Jahre zu pflegen. Der Umfang des zu leistenden Ausgleichs oder Ersatzes ist dem jeweiligen Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wurde, anzupassen.

Als Orientierung gelten bei genehmigten Baumabnahmen in Abhängigkeit der Bedeutung des entfernten Baumes Ersatzpflanzungen wie folgt:

1. bei 70 bis 90 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes ein bis drei Ersatzbäume,
2. bei 91 bis 150 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes zwei bis sechs Ersatzbäume,
3. bei 151 bis 250 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes sechs bis acht Ersatzbäume,
4. bei über 250 Zentimetern Stammumfang des abzunehmenden Baumes mindestens zehn Ersatzbäume.

Die Ersatzbäume sind in Baumschulqualität als Hochstämme, dreimal verpflanzt mit Stammumfängen von 12/14 oder 14/16 oder 16/18 Zentimetern zu pflanzen.

(3) Bei Sträuchern und Hecken ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Arten vorzunehmen.

(4) Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Baumabnahme kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher, Hecken, Fassaden- bzw. Dachbegrünung in angemessenem Umfang zugelassen werden.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn das zur Pflanzung auferlegte Gehölz oder die Begrünung nach zweijähriger Pflege den Nebenbestimmungen entsprechend vorhanden und angewachsen ist. Nicht angewachsene Gehölze oder Begrünungen sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

(6) Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück durchzuführen. Sie können mit Zustimmung der Gemeinde auch auf öffentlichen Grundstücken durchgeführt werden.

(7) Der Abschluss der durchgeführten Ersatzpflanzung ist unverzüglich dem für die Gemeinde tätigen Amt Güstrow-Land schriftlich anzuzeigen.

(8) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung einschließlich der Pflege- und Erhaltungskosten in Höhe von 130,00 € je zu pflanzenden Baum mit einem Stammumfang von 12-14 cm fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach Abs. 2 bis 5 nicht erfüllt.

(9) Die Einnahmen aus Geldzahlungsaufgaben sind von der Gemeinde zur Anpflanzung sowie für Pflege- und Erhaltungsarbeiten an geschützten Gehölzen oder für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neuanpflanzung im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden. Pflanzungen sind in der der Geldzahlung folgenden Pflanzperiode durchzuführen, sofern die Höhe der eingegangenen Geldbeträge eine effektive Pflanzung ermöglicht, spätestens aber drei Jahre nach der Geldeinnahme.

(10) Die dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder berechtigten Dritten auferlegten Nebenbestimmungen verpflichten auch den Rechtsnachfolger.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 8 Ersatz zu leisten.

(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach dem § 10 Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach dem § 10 Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte und der Dritte haften gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Schadensersatzanspruch an die Gemeinde abtreten, die zur Annahme der Abtretung verpflichtet ist, wenn die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches nicht zumutbar ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Schwiesow, den 12.12.2008

Kiel
Bürgermeisterin